

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz

Schubertstraße 6a, A-8010 Graz
 Tel.: +43/316/380-2900 | Fax.: +43/316/380-9200
 E-Mail: office@oeh.uni-graz.at | Web: <http://oeh.uni-graz.at>



Graz, 20. September 2008

Stellungnahme der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Uni Graz) nimmt zum vorgelegten Entwurf der Änderung des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (Geschäftszahl: BMGFJ-510101/0027-II/1/2008) wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Überlegungen

Die ÖH Uni Graz begrüßt die geplanten Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes und die damit verbundene Erhöhung der Familienbeihilfe ausdrücklich. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Ausweitung nur einen Teil der durch die Inflation entstandenen Wertminderung der letzten Jahre abdeckt. Ebenso möchten wir auf die Verknüpfung des Studienförderungsgesetzes (StudFG) mit dem Familienlastenausgleichsgesetzes und der damit verbundenen Problematik für Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfe sowie auf eine Direktauszahlung an die (volljährigen) beziehungsberechtigten Personen hinweisen.

Inflationsabgeltung und jährliche Valorisierung

Für die meisten Studierenden erfolgt die Basisfinanzierung des Lebensunterhaltes sowie des Studiums durch die Familienbeihilfe, welche durch den Bezug von Studienbeihilfe, Finanz- und Naturalleistungen seitens der Eltern sowie Erwerbstätigkeit während des Studiums ergänzt wird. Die kumulierten Teuerungsraten seit der letztmaligen Anpassung der Höhe der Familienbeihilfe im Jänner 2000 übersteigt die nun geplante Erhöhung der Familienbeihilfe jedoch bei weitem.

Die ÖH Uni Graz fordert daher eine Erhöhung der monatlichen Familienbeihilfe um den inflationsbedingten Wertverlust vollständig auszugleichen. Zusätzlich wäre eine jährliche Valorisierung beginnend mit 2009 vorzusehen.

Problemfeld Studienbeihilfe

Durch die mit der Novellierung des Studienförderungsgesetzes eingeführte Berechnungsme- thode der Studienbeihilfe erfolgte für Bezieherinnen und Bezieher von Familienbeihilfe eine finanzielle Schlechterstellung im Vergleich zu Studierenden, welche keine Familienbeihilfe beziehen. Wir teilen die Bedenken, welche in anderen Stellungnahmen zu diesem Gesetzes- entwurf geäußert wurden, dass ein Beschluss dieses Entwurfes ohne Berücksichtigung des Studienförderungsgesetzes zu einer Reduktion der Studienbeihilfe führen könnte.

Daher fordern wir im Sinne der Gleichbehandlung der Bezieherinnen und Beziehern von Studienbeihilfe die Aufnahme eines entsprechendes Wortlautes, um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden.



Direktauszahlung der Familienbeihilfe an die Studierenden

Unseren Erfahrungen zufolge treten für Studierende immer wieder Probleme mit der Auszahlung der Familienbeihilfe an die (unterhaltspflichtigen) Eltern auf. Wir erachten im Sinne einer eigenverantwortlichen Lebensführung eine Direktauszahlung der Familienbeihilfe an die (volljährige) Studierenden als unerlässlich.

Daher fordert die ÖH Uni Graz die unverzügliche Umsetzung des Entschließungsantrag 773/A(E) der XXIII. GP, welche eine Direktauszahlung der Familienbeihilfe an die Studierenden vorsieht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Florian Ortner
Vorsitzender
florian.ortner@uni-graz.at
0650/2805082

Michael Schöndorfer
1. stv. Vorsitzender
michael.schoendorfer@uni-graz.at
0650/3747699